

UNIVERSITÄT SALZBURG
THEOLOGISCHE FAKULTÄT

Zl. 454 / 85

Rechtliche SETZEN WU
Zl. 30 GE/19 85

Datum: 19. JUNI 1985

Verteilt für 21. Juni 1985 Grob

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
in Wien.

H. Humer

20/SN-141/ME
SALZBURG, DEN 5. Juni 1985
UNIVERSITÄTSPLATZ 1, TEL. 44 5 11-245

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION
eingel. 7. Juni 1985
Zahl: 60040/21 - 85
Beilagen: /

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) und zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Das Fakultätskollegium der Theologischen Fakultät hat in seiner Sitzung vom 21.5.1985 beschlossen, zum Entwurf eines AUSTG folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich schließt sich die Theol. Fakultät der Gesamtstellungnahme des Akadem. Senates der Universität Salzburg an.

Zusätzlich werden noch folgende Änderungsvorschläge gemacht:

§ 2 Abs. 1, Z.3: Die Formulierung im AHStG war besser:

"Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden".

Begründung: So besteht weniger die Gefahr einer personellen bzw. organisatorischen Aufblähung.

§ 2 Abs. 2: 1. und 2. sollten vertauscht werden.

Begründung: Um bestimmten Tendenzen der Verschulung der Universitäten entgegenzuwirken.

§ 4 Abs.8: Um die Rechtsgleichheit herzustellen, ist eine Novellierung des UOG zwecks Einführung einer Bundeskonferenz der Professoren der österreichischen Universitäten zu fordern und hier auch eine solche einzufügen.

§ 5 Z.2: Die Definition der außerordentlichen Hörer gemäß § 9 Abs. 2 AHStG sollte übernommen werden.

Begründung: Sonst Schlechterstellung der bisherigen außerordentlich Studierenden.

§ 5 Z.3: Erscheint ergänzungsbedürftig, weil Seniorenstudium und Berufsreifeprüfung begrifflich nicht erfaßt sind.

§ 9 Abs. 6, Z.1: Der Antragsteller kann doch nicht sein eigener Zeuge sein.

§ 10: Eine Stipendienregelung für diesen Fall muß getroffen werden.

§ 14: Wenn es nur mehr Blockinskriptionen gibt, wäre zu klären, wie man dann noch Freifächer inskribieren kann (Vgl. ausführliche Stellungnahme des Akadem. Senates).

§ 19 Abs. 8: Ist diese Bestimmung auf das Theologengesetz anwendbar?

§ 20 Abs. 2: Die Erstellung eines Kataloges für Wahlfächer wäre zu überlegen.

§ 21 Abs. 1: Die Liste könnte eventuell ergänzt werden durch Ringvorlesungen und dgl.

§ 24 Abs. 2: Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kollegialorgans geschehen.

§ 25 Abs. 2: In der 3. Zeile fehlt ein Satzteil.

§ 28 Abs. 12: Eine Einschränkung der wissenschaftlichen Arbeiten im wesentlichen auf die deutsche Sprache ist nicht erforderlich, wenn der Begutachter die Sprache beherrscht. Außerdem wäre folgende Korrektur vorzunehmen: Statt "Wissenschaftliche Arbeiten sind..." muß es lauten "Schriftliche Prüfungsarbeiten sind..."

§ 32 Abs. 7: Es ist eine große Belastung, wenn alle Teilnehmer einer kommissionellen Diplomprüfung bei der Gesamtprüfung anwesend sein müssen.

§ 34 Abs. 3: Die Ausnahmeregelung für die Reprobationsfrist erscheint in der Praxis nicht sehr sinnvoll.

§ 36: "Abs. 1" wurde vergessen.

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nimmt die Theol. Fakultät Salzburg folgendermaßen Stellung:

§ 1 Abs. 1, lit. b: Wie soll das administriert werden, wer kontrolliert oder bestätigt die Zahl der anwesenden Studierenden?



D e k a n

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
zu Zl. 459/85

Salzburg, 10. Juni 1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

und

An das Präsidium des Nationalrates

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION

eingel. 11. Juni 1985

Zahl: 60 040/24 -85

Beilagen: /

Betr.: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)
2. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
Bezug: BMfWuF Erl.Zl. 68.251/1-15/85 vom 28. März 1985

Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1985 eine bevollmächtigte Beratungskommission zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu o.a. Betreff eingesetzt. Die Kommission hat am 29. und 30. Mai 1985 getagt und folgende Stellungnahme beschlossen:

**1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)**

- I) Grundsätzliche Stellungnahme zur vorgesehenen Studienrichtungs-Semesterinskription:
- a) Die vorgesehene Neuregelung wirft zahlreiche offene Fragen auf wie z.B.: Wie wählt der Student Wahl- und Freifächer, vor allem aus fachverwandten Fächern, wenn die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen entfällt?
 - b) Es soll festgehalten werden, daß durch eine mögliche semesterweise Zuteilung von Lehrveranstaltungen eine Verschulung eintritt, die die Lernfreiheit der Studierenden zur bloßen verbalen Übung macht.
 - c) Der Studierende soll jedenfalls das Recht haben, Lehrveranstaltungen zu besuchen und darüber Prüfungen abzulegen, die nicht den nach § 7 gewählten Studien entsprechen. Diese Prüfungen sind gegebenenfalls als Wahlfächer, Freifächer oder bei Studienwechsel als Pflichtfächer anzurechnen.

II) Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Passagen des Entwurfs:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2: Die Phrase "in der jeweils geltenden Fassung" ist unzulässig.

§ 2 Abs. 1, Z. 1: Nach "(Art. 17 ...)" sollte eingefügt werden "und 17 a" (Freiheit von Kunst, weil auch Kunsthochschulen von diesem Gesetz betroffen sind).

§ 2 Abs. 2, Z. 1: Statt "sollten" muß es richtig heißen "sollen".

§ 3 Abs. 1: "nach Maßgabe der Studienvorschriften (§ 4)" ist zu streichen

§ 4 Abs. 1 Z. 8: Der Passus "und der Themenbereiche" ist zu streichen

§ 4 Abs. 3, Z. 3: Hier ist zu streichen: "allenfalls auch die Festsetzung bestimmter zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs. 2);"

§ 4 Abs. 4: "die Bezeichnung von" ist zu streichen

§ 4 Abs. 6: Der erste Satz hat zu lauten: "Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des betreffenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, sich in dem auf das Inkrafttreten des Studienplans folgenden Semester diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen oder nach alten Studienvorschriften abzuschließen."

§ 4 Abs. 7: "des Namens" entfällt

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2: Statt "Hörer" soll es heißen "Hörer/innen".

§ 5 Abs. 2: "außerordentliche Hörer" ist zu eng bestimmt; vergleiche dazu die weitere Fassung im AHStG § 9 Abs. 1.

§ 5 Abs. 3: "Gasthörer" ist zu eng, vgl. AHStG § 9 Abs. 1.

§ 6 Abs. 2, Z. 6: "besuchter" ist zu streichen und durch "von" zu ersetzen.

§ 6 Abs. 2, Z. 8: Statt "zuständiges Mitglied einer Diplomprüfungskommission (§ 31 Abs. 4)" sollte es heißen "einen zuständigen Universitätslehrer".

§ 7 Abs. 1: Statt "hat an der ..." muß es heißen "hat an einer ...".

§ 7 Abs. 9, Z. 3: Statt "zwei aufeinanderfolgende Semester" muß es heißen "drei aufeinanderfolgende Semester".

§ 9 Abs. 2: Statt "Der Rektor hat ..." soll es heißen "Der Rektor kann gegebenenfalls ... bekanntgeben".

§ 9 Abs. 3: zu streichen ist: "es sei denn der Rektor kann bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens feststellen, daß die geforderte Kenntnis beim Antragsteller vorliegt."

§ 12 Abs. 3: Die hier festgehaltene automatische Exmatrikulation ist überaus problematisch und zu ersetzen durch einen Antrag auf Exmatrikulation.

§ 13: Nach Abs. 1 ist als neuer Abs. 2 einzufügen:
"(2) Der Studierende hat sich nach jeweils weiteren 4 Semestern einer Wiederholung der Untersuchung im Sinne von Abs. 1 zu unterziehen."
Der ursprüngliche Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 14: Siehe dazu die allgemeine Stellungnahme unter I.

§ 15 Abs. 2: Die Passage "die im Rahmen ihres Studiums an der Universität angeboten werden" ist zu streichen.

§ 16 Abs. 3: "und 2" ist zu streichen

§ 16: Als neuer Abs. 4 ist einzufügen: "Die Bescheinigungen gem. Abs. 2 haben die Anzahl der einrechenbaren Semester, alle Teilprüfungen zu den Diplomprüfungen, sowie auf Verlangen des Studierenden auch alle positiv abgelegten Prüfungen und deren Noten zu enthalten."

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 17 Abs. 1: Die Kommission empfindet es als Zumutung, ein Gutachten ohne Kenntnis der hier angekündigten Verordnung zu erstellen.

§ 17 Abs. 3: Ersatzlos zu streichen sind: Z. 3, Z. 4, die Passage "Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten" in Z. 5, Z. 6.
Die Kommissionsmitglieder sind der Auffassung, daß der vorletzte Satz von Abs. 3 ein Verstoß gegen § 1 des Datenschutzgesetzes darstellt.

§ 17 Abs. 4: Es sollte hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die Personaldaten der Studierenden mit der Exmatrikulation gelöscht werden müssen.

§ 18 Abs. 8: Beim drittletzten Satz ist folgender Zusatz anzuhängen "... festzulegen; er ist innerhalb von zwei Monaten auszustellen".

§ 19 Abs. 4: Richtig muß es hier heißen "§ 18 Abs. 6 Z. 2"

§ 19: Der Abs. 7 ist wie folgt neu zu fassen:

"(7) Die Studiendauer eines Erweiterungsstudiums ist vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission festzusetzen."

Diesem folgt ein neuer Abs. 8:

"(8) Die Studiendauer eines Studienversuches ist in der betreffenden Studienordnung und die Studiendauer eines Studium irregulare in einem Bewilligungsbescheid festzulegen."

Der folgende Abs. 8 wird zu Abs. 9.

§ 20 Abs. 2: Die letzten zwei Sätze "Der Wechsel eines Wahlfaches ... einmal vorzusehen" werden gestrichen.

§ 20: Als neuer Abs. 4 ist hinzuzufügen:

"(4) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer sowie alle gewählten Wahlfächer einer Studienrichtung."

§ 21 Abs. 6, Z. 2: Statt "Pflicht- oder Wahlfach" muß es heißen "Pflichtfach".

§ 21 Abs. 6, Z. 3: Hier muß es heißen: "sie ein Freifach oder Wahlfach betreffen;"

§ 21 Abs. 6: Als Z. 4 wird neu hinzugefügt:

"4. wenn sie im Rahmen des Doktoratsstudiums angeboten werden."

§ 21 Abs. 7: hat vollständig zu entfallen.

§ 24 Abs. 3: Statt "1. September" ist zu schreiben "1. Oktober"; der Zusatz am Ende von Abs. 3 "verspätet eingebrachte Inskriptionen sind ungültig" ist zu streichen.

§ 25 Abs. 3: hat vollständig zu entfallen; die nachfolgenden Absätze sind daher 3 und 4.

§ 26 Abs. 3: Neuformulierung: "Inwieweit der Besuch von Universitätslehrgängen für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartige berufliche und außerberufliche Tätigkeiten für Doktoratsstudien anrechenbar sind, ist vom zuständigen Universitätsorgan zu entscheiden."

§ 26 Abs. 6: "soweit sie ... gleichwertig ist" muß ersetzt werden durch "wenn sie in einer deutschen Übersetzung vorgelegt wird und der für dieses Studium vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich Inhalt und Umfang gleichwertig ist".

§ 28 Abs. 6: Die vorliegende Bestimmung soll im Sinne von § 23 Abs. 8 AHStG ergänzt werden: "Sie schließen die Doktoratsstudien ab und weisen die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten sowie die gründliche Vertrautheit mit dem Fachgebiet und seinen Hauptproblemen nach."

§ 28 Abs. 12: Statt "Wissenschaftliche Arbeiten sind ..." muß es lauten "Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ...".

§ 30 Abs. 5: Der zweite Satz muß vollständig lauten "Bei den das Studium abschließenden Prüfungen ist das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit bzw. der Dissertation zuzuordnen ist, eines der Prüfungsfächer."

§ 31 Abs. 4: Hier ist zu streichen "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und".

§ 31 Abs. 6: Das Wort "einmalige" ist zu streichen.

§ 31 Abs. 7: "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und" ist zu streichen.

§ 31 Abs. 8: Nach "... hat innerhalb von höchstens 6 Monaten zu erfolgen." ist einzufügen: "Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend. Gibt es keine Mehrheit, so entscheidet der Durchschnitt."
Der folgende Satz "Die Note ... der einzelnen Begutachter;" ist zu streichen. Der letzte Satz lautet "Ergeben sich ... aufzurunden."

§ 31 Abs. 9: Im letzten Satz ist statt "keine einschlägige Lehrbefugnis besitzen" zu schreiben "eine fachverwandte Lehrbefugnis besitzen".

§ 31 Abs. 11: Dieser Abs. muß lauten: "Wünsche, die der Studierende hinsichtlich der Person seiner Prüfer (Abs. 9 und 10) äußert, hat der Präses der Prüfungskommission zu berücksichtigen."

§ 32 Abs. 1: Statt "zum betreffenden Studium (§ 7)" muß es heißen "zum Studium (§ 7)".

§ 32 Abs. 4: Der erste Satz hat zu lauten: "Diplomprüfungen und Rigorosen sind ... auszuschreiben."
Der Passus "von persönlichen Vereinbarungen abgesehen" ist zu streichen.

§ 32 Abs. 9: Dieser Absatz soll lauten: "Prüfungen sind tunlichst zwischen 8 Uhr und 20 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen durchzuführen."

§ 33 Abs. 1: Nach "... zu beurteilen." soll eingefügt werden "Ausgenommen ist die Beurteilung des Schulpraktikums."

§ 33 Abs. 2: Der 2. Satz muß lauten: "Die Noten aus den Prüfungsteilen haben im Hinblick auf die Benotung des gesamten Prüfungsfaches nur provisorischen Charakter;"

§ 34: Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:
"(2) Nicht erfolgreich abgeschlossene zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen müssen ohne Festlegung einer Reprobationsfrist zur Gänze wiederholt werden."
Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 8.

§ 35 Abs. 2: Das Wort "erfolgreiche" im ersten Satz wird gestrichen.

§ 37 Abs. 1: Die letzten beiden Sätze "Der gleiche akademische Grad ... eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG)." werden gestrichen.

§ 38 Abs. 1: wird zur Gänze gestrichen, da die entsprechenden Regelungen in den besonderen Studiengesetzen bereits erlassen wurden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 1 und 2.

§ 38 Abs. 2: Das Wort "ordentlichen" im 1. Satz ist zu streichen.


§ 39 Abs. 1: wird zur Gänze gestrichen, da die entsprechenden Regelungen in den besonderen Studiengesetzen bereits erlassen wurden.
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 1 und 2.

§ 39 Abs. 3: Das Wort "ordentlichen" ist im ersten Satz zu streichen.

2. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Kommission beschließt zur Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen folgende Stellungnahme:

§ 1 Abs. 1 lit. b: Einzufügen ist: "soferne es sich nicht um im Studienplan vorgeschriebene Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen handelt".


Prä - Dekan

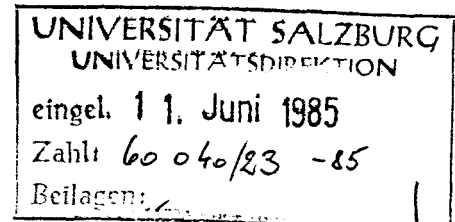
UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät

W. U.: 609/85

Salzburg, 10. Juni 1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien und



An das Präsidium des Nationalrates

Betr.: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)
2. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Bezug: BMfWuF Erl.Zl.: 68.251/1-15/85 vom 28. März 1985

Die Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in der Sitzung vom 29. Mai 1985 folgende Stellungnahme beschlossen:

**1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)**

I) Stellungnahme zur vorgesehenen Studienrichtungs-Semester-Inskription

- a) Die vorgesehene Neuregelung wirft zahlreiche offene Fragen auf wie z.B.: Wie wählt der Student Wahl- und Freifächer, vor allem aus fachverwandten Fächern, wenn die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen entfällt?
- b) Es soll festgehalten werden, daß durch eine mögliche Semesterweise Zuteilung von Lehrveranstaltungen eine Verschulung eintritt, die die Lernfreiheit der Studierenden zur bloßen verbalen Übung macht.
- c) Der Studierende soll jedenfalls das Recht haben, Lehrveranstaltungen zu besuchen und darüber Prüfungen abzulegen die nicht dem nach § 7 gewählten Studien entsprechen. Diese Prüfungen sind gegebenenfalls als Wahlfächer, Freifächer oder bei Studienwechsel als Pflichtfächer anzurechnen.

II) Stellungnahme zu einzelnen Passagen des Entwurfs

§ 4 Abs. 3 lit 3: Zu streichen "allenfalls auch die Festsetzung bestimmter zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen".

§ 6 Abs. 2 lit 1: Zu ändern: "An der Universität"

§ 6 Abs. 2 lit 2: Statt " anbietenden Universitätslehrern" besser "ankündigenden Universitätslehrer".

§ 6 Abs. 2 lit 8 und lit 9: Auf die Stellungnahme zu § 31 wird verwiesen.

§ 7 Abs. 1: Statt "der zuständigen Universität" besser "einer zuständigen Universität"

§ 7 Abs. 9: Statt "zwei aufeinanderfolgender Semester" unbedingt "drei aufeinanderfolgende Semester". Begründung: Sonst Schlechterstellung gegenüber bisheriger Rechtslage.

§ 9 Abs. 2: Statt "der Rektor hat" besser "der Rektor kann gegebenenfalls"

§ 15 Abs. 1: Nochmals sei im Hinblick auf Frei- Wahl- und Ergänzungsfächer bzw. Studienwechsel festgehalten, daß der Studierende das Recht haben soll, Lehrveranstaltungen zu besuchen, die nicht dem nach § 7 gewählten Studium entsprechen und das Recht auf Ablegung von Prüfungen bzw. Beurteilung der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen haben soll.

§ 20 Abs. 2: Der vierte und fünfte Satz ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Wahlfächer werden in der Regel aus einzelnen Lehrveranstaltungen kombiniert und der Student soll hier die Möglichkeit haben verschiedene Wahlfächer kennen zu lernen.

§ 20 Abs. 3: Der Besuch von Freifächern ist bei Studienrichtungssemesterinskription etwas unklar.

§ 21 Abs. 6: lit 2 soll lauten: "im selben Semester ...für das betreffende Pflichtfach angeboten wird"; lit 3 soll lauten "sie ein Wahl- oder Freifach betreffen". Anzufügen wäre lit 4: "sie im Rahmen eines Doktoratsstudiums angeboten werden". Begründung: Die Einbeziehung ausländischer Gastprofessoren oder Gastdozenten für speziellere Lehrveranstaltungen wäre sonst behindert.

§ 21 Abs. 7: Ist zu streichen.

§ 25 Abs. 2: Zu streichen "auf Verlangen des Studierenden".

§ 25 Abs. 3: Dieser Abschnitt ist fast unverständlich und dürfte zu bürokratischen Komplikationen führen.

§ 26 Abs. 6: Hinzuzufügen "werden solche Arbeiten in einer Fremdsprache vorgelegt, so sind deutsche Übersetzungen beizubringen. Der Vorsitzende der Studienkommission kann von der Verpflichtung zur Vorlage der Übersetzungen befreien, wenn die Begutachtung der fremdsprachigen Arbeit sichergestellt ist".

§ 28 Abs. 1 und Abs. 2: Kolloquien sind sinngemäß Lehrveranstaltungsprüfungsteile und daher als Begriff überflüssig. (Entsprechend wäre § 6 Abs. 2 lit 6 zu streichen).

§ 28 Abs. 12: Dieser Absatz wäre mit § 21 Abs. 6 zu harmonisieren. Statt "wissenschaftliche Arbeiten" muß es wohl "schriftliche Prüfungsarbeiten" heißen.

§ 31 Abs. 4: Die Einschränkung "die in ein aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen" ist jedenfalls zu streichen. Begründung: Diese Bestimmung wäre eine Einengung gegenüber geltendem Recht und würde emeritierte Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten im Ruhestand, Universitätsdozenten die nicht im Dienstverhältnis zum Bund stehen usw. ausschließen.

§ 31 Abs. 6: Zu streichen: "einmalig".

§ 31 Abs. 7: Sinngemäß wie bei Abs. 4 zu ändern.

§ 31 Abs. 8: Die vorgesehene Neuregelung der Beurteilung einer Dissertation könnte bedeuten, daß eine Dissertation die von einem einzigen Begutachter positiv beurteilt wird entgegen der nicht positiven Beurteilung zweier weiterer Begutachter approbiert wird! Daher ist eine Sonderregelung vorzusehen für den Fall, daß ein Gutachter die Note "nicht genügend" vorschlägt.

§ 31 Abs. 9: Für das Rigorosum ist jedenfalls vorzusehen, daß der Vorsitzende des Prüfungssenates wenigstens eine fachverwandte Lehrbefugnis besitzt.

§ 32 Abs. 1: Das Wort "betreffenden" ist zu streichen.

§ 32 Abs. 4 und 6: Diese Bestimmungen sollten nur für kommissionelle Prüfungen gelten. Für Lehrveranstaltungsprüfungsteile deren Termine in der Regel durch persönliche Vereinbarung zustande kommen sind sie zu kompliziert.

§ 33 Abs. 2: Das Wort "provisorisch" ist unklar.

§ 35 Abs. 2: Im Hinblick auf die Änderung des Taxengesetzes wäre das Wort "erfolgreich" zu streichen.

2. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

§ 1 Abs. 1 lit b: Einzufügen ist: "sofern es sich nicht um im Studienplan vorgeschriebene Pflichtlehrveranstaltungen handelt".



D e k a n

STELLUNGNAHME DES AKADEMISCHEN SENATS DER UNIVERSITÄT SALZBURG ZUM ENTWURF EINES ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZES (AUSTG)

I. Grundsätzliche Stellungnahme zur vorgesehenen Studienrichtungs- Semesterinskription (vor allem § 14):

- a) Die vorgesehene Neuregelung wirft zahlreiche offene Fragen auf wie z.B.: Wie wählt der Student Wahl- und Freifächer, vor allem aus fachverwandten Fächern, wenn die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen entfällt?
- b) Auf die Gefahr einer Verschulung wird hingewiesen.
- c) Der Studierende soll jedenfalls das Recht haben, Lehrveranstaltungen zu besuchen und darüber Prüfungen abzulegen, die nicht den nach § 17 gewählten Studien entsprechen. Diese Prüfungen sind gegebenenfalls als Wahlfächer, Freifächer oder bei Studienwechsel als Pflichtfächer anzurechnen.

Dafür ist gegebenenfalls ein eigener Inskriptionsvorgang vorzusehen.

II. Detailstellungennahmen:

§ 2 Abs. 1, Z.3: Die Formulierung im AHStG war besser: "Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden."

Begründung: So besteht weniger die Gefahr einer personellen bzw. organisatorischen Aufblähung.

§ 2 Abs. 2: 1. und 2. sollten vertauscht werden.

Begründung: Um bestimmten Tendenzen der Verschulung der Universitäten entgegenzuwirken.

§ 4 Abs. 1 Z.8: Der Passus "und der Themenbereiche" ist zu streichen.

§ 4 Abs. 8: Um die Rechtsgleichheit herzustellen, ist eine Novellierung des UOG zwecks Einführung einer Bundeskonferenz der Professoren der österreichischen Universitäten zu fordern und hier auch eine solche einzufügen.

§ 5 Z.3: Erscheint ergänzungsbedürftig, weil Seniorenstudium und Berufsreifepfung begrifflich nicht erfaßt sind.

- 2 -

Die Definition der ao. Hörer gemäß § 9 Abs. 2 AHStG sollte übernommen werden.

Begründung: Sonst Schlechterstellung der bisherigen ao. Studierenden.

§ 5 Z. 1 - 3: "Hörer" wäre durch "Studierende" zu ersetzen.

Begründung: "Hörer" assoziiert die didaktisch ineffektivste Lehrform.

§ 6 Abs. 2 Z. 8 und 9: Auf die Stellungnahme zu § 31 wird verwiesen.

§ 7 Abs. 9: Statt "zwei aufeinanderfolgender Semester" unbedingt "drei aufeinanderfolgender Semester".

Begründung: Sonst Schlechterstellung gegenüber bisheriger Rechtslage.

§ 9 Abs. 6, Z. 1: Anstelle von "bescheinigt" müßte es heißen "glaubhaft macht".

§ 10 Abs. 3: Satz 2 wäre folgendermaßen zu formulieren: "Als wichtige Gründe gelten solche, die objektiv geeignet wären, den ordentlichen Hörer an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, Präsenz-, Zivil- und Entwicklungsdienst, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse."

Ferner muß für diesen Fall eine Stipendienregelung getroffen werden.

§ 12 Abs. 3: Die hier festgehaltene automatische Exmatrikulation ist überaus problematisch und zu ersetzen durch einen Antrag auf Exmatrikulation.

§ 16 Abs. 3: Nach "Abs. 1" ist "und 2" zu streichen.

§ 16 Abs. 4 sollte wie folgt lauten: "Die Bescheinigungen gemäß Abs. 2 haben die Anzahl der einrechenbaren Semester, alle Teilprüfungen sowie Diplomprüfungen und auf Verlangen des Studierenden auch alle positiv abgelegten Prüfungen und deren Noten zu enthalten."

§ 17 Abs. 3: Es muß geprüft werden, ob diese Vorschriften nicht dem Datenschutzgesetz widersprechen.

§ 18 Abs. 8: Das Rechtsschutzinteresse des Studierenden ist durch eine geeignete Formulierung zu sichern.

§ 20 Abs. 2: Der vierte und fünfte Satz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Wahlfächer werden in der Regel aus einzelnen Lehrveranstaltungen kombiniert und der Student soll hier die Möglichkeit haben, verschiedene Wahlfächer kennenzulernen.

§ 20: Als neuer Abs. 4 ist hinzuzufügen: "Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer sowie alle gewählten Wahlfächer einer Studienrichtung."

§ 21 Abs. 6: Z.2 soll lauten: "im selben Semester ... für das betreffende Pflichtfach angeboten wird"; Z.3 soll lauten: "sie ein Wahl- oder Freifach betreffen". Anzuführen wäre Z.4 "sie im Rahmen eines Doktoratsstudiums angeboten werden".

Begründung: Die Einbeziehung ausländischer Gastprofessoren oder Gastdozenten für spezielle Lehrveranstaltungen wäre sonst behindert.

§ 24 Abs. 2: Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien darf nur mit Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans geschehen.

§ 25 Abs. 2 und 3: Der § 25 Abs. 2 nominiert ein Wahlrecht des Studierenden bezüglich der Einrechnung von Semestern in den jeweiligen Studienabschnitt. Demgegenüber steht der Abs. 3, der Prüfungen und zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen nur in solchen Semestern ermöglicht, die dem der Prüfung bzw. Lehrveranstaltung entsprechenden Studienabschnitt zugehörig sind. Diese Gesetzeslage führt in all jenen Fällen notwendigerweise zu Schwierigkeiten, wo der Studierende im 5. Semester noch nicht alle Anforderungen des (4 Semester dauernden) 1. Abschnittes erfüllt hat. Deshalb ist der Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Korrespondierend damit ist im Studienbeihilfengesetz eine Regelung zu treffen, die die Studienbeihilfenbezugszeit prinzipiell mit Mindeststudienzeit plus 2 Semester normiert, Die Zuordnung der Toleranzsemester zu Studienabschnitten hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen geführt, die durch eine derartige Neuregelung umgangen werden könnten.

§ 26 Abs. 3: Neuformulierung: "Inwieweit der Besuch von Universitätslehrgängen für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartigen beruflichen und außerberuflichen Tätigkeiten für Doktoratsstudien anrechenbar sind, ist vom zuständigen Universitätsorgan zu entscheiden."

§ 26 Abs. 6: Hinzuzufügen: "Werden solche Arbeiten in einer Fremdsprache vorgelegt, so sind deutsche Übersetzungen beizubringen. Der Vorsitzende der Studienkommission kann von der Verpflichtung zur Vorlage der Übersetzungen befreien, wenn die Begutachtung der fremdsprachigen Arbeit sichergestellt ist."

§ 28 Abs. 6: Die vorliegende Bestimmung soll im Sinne von § 23 Abs. 8 AHStG ergänzt werden: "Sie schließen die Doktoratsstudien ab und weisen die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten sowie die gründliche Vertrautheit mit dem Fachgebiet und seinen Hauptproblemen nach."

§ 28 Abs. 12: Statt "Wissenschaftliche Arbeiten sind ..." muß es lauten: "Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ...".

§ 30 Abs. 5: Der zweite Satz muß vollständig lauten: "Bei den das Studium abschließenden Prüfungen ist das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit bzw. der Dissertation zuzuordnen ist, eines der Prüfungsfächer."

§ 31 Abs. 4: "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und" ist zu streichen.

Begründung: Unerwünschter grundsätzlicher Ausschluß der emeritierten und pensionierten Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozenten ohne aktives Dienstverhältnis zum Bund etc.

§ 31 Abs. 7: "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und" ist zu streichen.

Begründung: wie zu Abs. 4.

§ 31 Abs. 8: Die vorgesehene Neuregelung der Beurteilung einer Dissertation könnte bedeuten, daß eine Dissertation, die von einem einzigen Begutachter positiv beurteilt wird, entgegen der nicht positiven Beurteilung zweier weiterer Begutachter approbiert wird. Daher ist eine Sonderregelung vorzusehen für den Fall, daß ein Gutachter die Note "nicht genügend" vorschlägt. Die Stellungnahme zu § 31 Abs. 8 wird gegen das Minderheitsvotum der Österr. Hochschülerschaft abgegeben.

§ 32 Abs. 3: Es kann sich hier nur um die 2. Diplomprüfung handeln.

Begründung: Approbation der Diplomarbeit.

§ 32 Abs. 6: In Zeile 4 ist zu streichen: "bei mündlichen Prüfungen die Prüfungsfragen in Stichworten".

Begründung: Keine Rekursmöglichkeit gegen Prüfungsnoten, daher überflüssiger Verwaltungsaufwand. Die praktische Durchführbarkeit ist bei komplexeren Prüfungsfragen schwierig, wenn nicht unmöglich.

§ 35 Abs. 2: Im Hinblick auf die Änderung des Taxengesetzes wäre das Wort "erfolgreich" zu streichen.

§ 37 Abs. 1: Die letzten beiden Sätze "Der gleiche akademische Grad ... eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG)" werden gestrichen.

Begründung: Die Verschiedenheit der Studienrichtungen (GW, NW!).

§ 38 Abs. 2: Das Wort "ordentlichen" ist im ersten Satz zu streichen.

§ 39 Abs. 3: Das Wort "ordentlichen" ist im ersten Satz zu streichen.

STELLUNGNAHME

des Akademischen Senats der Universität Salzburg zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

§ 1 (1) lit. b hätte zu lauten:

"b) diese Lehrveranstaltungen mit mindestens zehn Studierenden zustandegekommen sind, falls es sich aber um Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien, Praktika, Exkursionen, künstlerischen Unterricht oder sonstige Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter handelt, mit wenigstens fünf Studierenden zustandegekommen ist, sofern es sich nicht um im Studienplan vorgeschriebene Wahl- und Pflichtfächer handelt."